

**Hinweis zum Mustervertrag**

Dieser Muster-Praktikumsvertrag wird von Seiten der Fachrichtung Bau und Umwelt der Hochschule Mainz den kooperierenden Arbeitgebern im Studiengang Bauingenieurwesen dual B.Eng. (BaBau dual) zur Verfügung gestellt. Er soll als Orientierungshilfe dienen und kann individuell ergänzt und erweitert werden.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Muster-Praktikumsvertrags wird keine Haftung übernommen.

Muster-Praktikumsvertrag

für den Studiengang Bauingenieurwesen dual (B.Eng.) der Hochschule Mainz

Zwischen

**dem Arbeitgeber** Name des Arbeitgebers (im Folgenden: AG), Name des Vertreters, Anschrift

und

**Herrn/Frau** Name des/der Studierenden (im Folgenden: der/die Studierende), Anschrift

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand des Praktikumsvertrags

1. Der/die Studierende wird zum Datum Jahreszahl ein duales Studium an der Hochschule Mainz im Studiengang Bauingenieurwesen dual B.Eng. aufnehmen.
2. Das Studium findet im praxisintegrierten Modell im Sinne des § 20 Abs. 3 HochSchG statt, in welchem sich theoretische Studienzeiten an der Hochschule und betriebliche Praxisphasen bei dem AG ergänzen. Betriebliche Praxisphasen sind integraler Bestandteil des dualen Studiums. Die Studien- und Praxiszeiten sind systematisch miteinander verzahnt.
3. Kernmerkmal des praxisintegrierten Studiums ist der Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen (d.h. Kompetenzen) in Bezug auf die Inhalte des Bauingenieur-Studiums, die die theoretischen Inhalte des Studiums vertiefen bzw. ergänzen.
4. Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.
5. Die allgemeine Prüfungsordnung des Fachbereichs Technik (PO-BaFbT) und die Fachprüfungsordnung des Studiengangs Bauingenieurwesen dual B.Eng. (FPO-BaBau dual) sind von beiden Vertragsparteien zu beachten. Sie sind über die Website der Hochschule einsehbar. Auf das Praktikumsverhältnis findet der Tarifvertrag genaue Bezeichnung in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. *\*Satz bitte löschen, wenn kein Tarifvertrag anwendbar*

§ 2 Beginn und Ende des Praktikumsvertrages

1. Das Praktikumsverhältnis beginnt am Datum und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Bestehen der Abschlussprüfung, durch welche der/die Studierende den Bachelor-Abschluss erwirbt. Außerdem endet das Praktikumsverhältnis automatisch bei Verlust des Prüfungsanspruches oder einer Exmatrikulation aus anderen Gründen (siehe PO-BaFbT und FPO BaBau dual).
2. Die ersten 6 Monate gelten als Probezeit (unabhängig von der konkreten Verteilung der Praxisphasen). Innerhalb der Probezeit können beide Parteien den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen.
3. Nach Ablauf der Probezeit können beide Vertragsparteien das Praktikumsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Der AG ist berechtigt und verpflichtet, die Hochschule über die Beendigung des Praktikumsverhältnisses zu informieren.
5. Der AG ist im Falle einer Kündigung des Praktikumsverhältnisses berechtigt, die Studierende/den Studierenden unter vollständiger Fortzahlung seiner Bezüge und unter Anrechnung ggfs. noch bestehender Urlaubs- und Überstundenabgeltungsansprüche freizustellen.

§ 3 Pflichten des/der Studierenden

1. Die/Der Studierende verpflichtet sich, zur Vertiefung ihrer/seiner im Studium erworbenen Kompetenzen die von dem AG bereitgestellten Ausbildungsmöglichkeiten während der Praxisphasen wahrzunehmen. Die Verteilung der Praxisphasen ist im Studienverlaufsplan und der Fachprüfungsordnung (FPO-BaBau dual) des Studiengangs Bauingenieurwesen dual B.Eng. ersichtlich.
2. Die/Der Studierende verpflichtet sich, die ihr/ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erledigen.
3. Die/Der Studierende verpflichtet sich, an den von der Fachprüfungsordnung (FPO-BaBau dual) vorgesehenen Prüfungen teilzunehmen.
4. Sobald die in dem jeweiligen Semester an der Hochschule erzielten Prüfungsergebnisse und -leistungen vorliegen, hat die/der Studierende diese dem AG nach Abschluss jedes Semesters unaufgefordert vorzulegen.
5. Die/Der Studierende verpflichtet sich, dem AG zu Beginn jedes Semesters einen Immatrikulationsnachweis vorzulegen.

§ 4 Pflichten des Arbeitgebers

1. Der AG und die Hochschule Mainz kooperieren bei der Durchführung des praxisintegrierten Studiengangs. Der AG verpflichtet sich, einen Kooperationsvertrag mit der Hochschule abzuschließen. Der Kooperationsvertag regelt die Rahmenbedingungen des Studiums an der Hochschule und der betrieblichen Praxisphasen beim AG.
2. Der AG verpflichtet sich, der/dem Studierenden während ihrer/seiner Praxisphasen praktische Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Inhalte ihres/seines Studiums durch fachlich dazu befähigtes Personal im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zu vermitteln und ihr/sein Studium dadurch zu fördern.
3. Der AG bestimmt eine/n geeignete/n fachlichen Ansprechpartner/in für die/den Studierende/n und benennt diese/n gegenüber der Hochschule.
4. Dauer und Lage der Praxisphasen ergeben sich aus der Fachprüfungsordnung (FPO-BaBau dual) sowie dem Modulhandbuch des Studiengangs. Die Lerninhalte und -ziele der Praxisphasen werden in enger Abstimmung zwischen der/dem fachlichen Ansprechpartner/in des AG und der/dem betreuenden Professor/in der Hochschule festgelegt, um eine effektive Verzahnung von Theorie- und Praxisphasen sicherzustellen.
5. Der AG verpflichtet sich, die/den Studierende/n – falls erforderlich – auch während der Praxisphasen im notwendigen Umfang für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen an der Hochschule freizustellen.
6. Der AG verpflichtet sich, die/den Studierenden für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen, wenn und soweit diese während einer Praxisphase oder einer darüber hinaus vereinbarten Arbeitszeit stattfinden.
7. Nach Vertragsbeendigung stellt der AG der/dem Studierenden ein qualifiziertes Zeugnis aus.
8. Der AG strebt an, die/den Studierenden nach erfolgreichem Studienabschluss in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

§ 5 Vertragszeit und Vertragsort

1. Die Mindestbeschäftigung der/des Studierenden entspricht der Praktikumszeit während der Praxisphasen nach Vorgabe der Fachprüfungsordnung (FPO-BaBau dual). Arbeitszeiten darüber hinaus können in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit vereinbart werden, wobei die Arbeitszeiten im Semester durchschnittlich 19,5 Stunden pro Woche nicht überschreiten sollten.
2. Praktikumsort/e ist/sind die Betriebsstätte/n des AG in Ort(e).
3. Der AG ist berechtigt, der/dem Studierenden unter Wahrung ihrer/seiner berechtigten Interessen einen anderen Praktikumsort zuzuweisen.

§ 6 Vergütung

1. Die/der Studierende erhält während der Vertragslaufzeit monatlich eine feste Vergütung in Höhe von EUR brutto.

*(Empfehlung: Orientierung am Höchstsatz nach BaföG (z. Zt. 934,00 EUR netto)*

1. Die Vergütung ist jeweils zum Bitte Information zum Zahlungsturnus eintragen auf ein von der/dem Studierenden zu benennendem Konto zu überweisen.
2. Die Parteien sind sich einig, dass es sich um ein versicherungspflichtiges Praktikumsverhältnis handelt.

§ 7 Krankheit

1. Ist die/der Studierende infolge unverschuldeter Krankheit arbeitsunfähig, erhält sie/er Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von sechs Wochen nach den Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.
2. Die/Der Studierende ist verpflichtet, dem AG die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen.
3. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die/der Studierende sicherzustellen, dass eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer elektronisch abrufbar ist. Sie/er sucht dazu rechtzeitig einen Arzt auf.

§ 8 Urlaub

1. Die/Der Studierende hat einen Anspruch auf jährlichen Erholungsurlaub von Anzahl Werktagen. Dauer und Lage des Urlaubs sind den Anforderungen des Studiums und den betrieblichen Notwendigkeiten anzupassen und mit der/dem Vorgesetzten des AG abzustimmen.

§ 9 Verschwiegenheit

Die/Der Studierende ist verpflichtet, die Interessen des AG zu wahren und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur, die als solche von dem AG bezeichnet werden bzw. offensichtlich als solche zu erkennen sind – auch nach Beendigung des Praktikumsverhältnisses – geheim zu halten. Im Zweifel holt die/der Studierende vorab eine Auskunft beim AG ein.

§ 10 Herausgabe von Gegenständen

Die/Der Studierende verpflichtet sich, spätestens bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses unaufgefordert und ansonsten jederzeit auf Anforderung des AG sämtliche ihm überlassenen oder von ihm gefertigten Schriftstücke oder sonstige Arbeitsmaterialien dem AG unverzüglich herauszugeben.

§ 11 Ausschlussfristen

Alle beiderseitigen Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis müssen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist in Textform geltend gemacht werden, verfallen. Diese Ausschlussfrist gilt nicht für Ansprüche,

1. die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder unerlaubten Handlung der anderen Vertragspartei bzw. eines Erfüllungsgehilfen der anderen Vertragspartei beruhen;
2. die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung der anderen Vertragspartei bzw. eines Erfüllungsgehilfen der anderen Vertragspartei beruhen;
3. die gesetzlich oder aufgrund eines Tarifvertrags oder einer Betriebsvereinbarung unabdingbar oder unverzichtbar sind.

§ 12 Nebenabreden, Schriftform

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Individuelle Vertragsabreden, die unmittelbar nach Vertragsschluss zwischen den Parteien geschlossen werden, sind formlos möglich. Im Übrigen bedürfen Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Ausgeschlossen sind damit insbesondere Vertragsänderungen durch betriebliche Übung.
3. Der Vorrang von individuellen mündlichen Vertragsabreden zwischen den Parteien nach Vertragsschluss (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

§ 13 Schlussbestimmungen (Mitteilung über Änderung persönlicher Verhältnisse, salvatorische Klausel)

1. Die/Der Studierende wird dem AG alle Änderungen über die Angaben zu seiner Person, soweit sie für den Praktikumsvertrag von Bedeutung sind, unverzüglich mitteilen. Die/Der Studierende versichert, unter der jeweils angegebenen Adresse postalisch erreichbar zu sein und dem AG Änderungen der Zustelladresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommender wirtschaftlicher Erfolg rechtswirksam erzielt wird.
3. Die/Der Studierende hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, den Datum | Ort, den Datum |
| (Unterschrift Arbeitgeber) | (Unterschrift Studierende/r, ggf. gesetzliche/r Vertreter/in) |